

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 17. bis 23. September 1969

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Marokko

Herr Mohamed Al-Arbi Khattabi, Botschaftsrat.

Ungarn

Herr László Gárdos, Erster Sekretär.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Indonesien

Herr Soeparman, Botschaftsrat.

Island

S. Exz. Herr Magnús V. Magnússon, Botschafter.

Kongo (Kinshasa)

S. Exz. Herr Jean-Baptiste Alves, Botschafter.

Rwanda

Herr Jules Kananura, Botschaftsrat.

Saudi-Arabien

Herr Aly A. Abdalwahab, Dritter Sekretär.

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Thomas J. Dudley, Attaché.

Änderungen bei den ausländischen konsularischen Posten in der Schweiz

Durch den kürzlich erfolgten Hinschied von Herrn Honorarkonsul Helmut Loepfe ist das Konsulat von Uruguay in Zürich vorübergehend geschlossen worden. Mit den einschlägigen Amtsgeschäften über die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell (Ausser und Inner Rhoden), St. Gallen und Thurgau befasst sich das Uruguayische Konsulat in Basel.

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Klavierbauers

(Vom 17. Juli 1969)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 28 Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 12 und 21 Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Klavierbauers.

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Klavierbauer.

Der Klavierbauer befasst sich mit dem Bau, der Reparatur und dem Stimmen von Klavieren.

² Die Lehre dauert 3½ Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Klavierbauerlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die sich mit dem Bau oder der Reparatur und dem Stimmen von Klavieren befassen. Lehrlinge aus reinen Reparaturbetrieben haben zwischen dem vierten und sechsten Semester der Lehrzeit eine Ausbildung von mindestens 3 Monaten

Dauer in einem Fabrikationsbetrieb zu absolvieren. Der Lehrmeister hat sich um den Ort der zusätzlichen Ausbildung zu bemühen. Er ist verpflichtet, dem Lehrling auch während dieser Zeit den im Lehrvertrag vereinbarten Lohn zu bezahlen.

² Die Lehrbetriebe müssen über die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Werkzeuge und Einrichtungen wie Schreiner- und Klaviermacherwerkzeuge und -einrichtungen, Hobelbank und Saitenspinmaschine verfügen und in der Lage sein, das in den Artikeln 5 und 6 umschriebene Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb vollständig zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist oder 1–3 gelernte Klavierbauer bzw. gelernte Klavierreparateure und -stimmer beschäftigt. Ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 3 ständig beschäftigten Klavierbauern bzw. Klavierreparateuren und -stimmern.

1 weiterer Lehrling für Fabrikationsbetriebe mit einer Belegschaft von mindestens 18 ständig beschäftigten Fachleuten (Schreibern, Beziehern, Zusammensetzern und Ausarbeitern, Stimmern).

² Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling ist bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Auch sind ihm die notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und der Kundschaft zu erziehen.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren stets zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Arbeitsprogramm des Lehrbetriebes erfordert und eine stufenweise Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, trotzdem gewährleistet bleibt.

⁵ Der Lehrmeister hat sich vor und während der Probezeit zu vergewissern, ob der Lehrling über das für das Stimmen von Klavieren notwendige Gehör verfügt.

⁶ Der Lehrling ist verpflichtet, während der Lehrzeit ein Arbeitstagebuch¹⁾ zu führen, das der Lehrmeister monatlich zu kontrollieren und zu visieren hat. Es ist an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen.

⁷ Der Lehrling hat im Verlauf der Lehre das Klavierspiel zu erlernen.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Systematisches Einführen in die grundlegenden Berufsarbeiten wie Sägen und Hobeln, Handhaben und Schärfen der Werkzeuge.

Verleimen und Bestossen der Rast. Vorrichten der Stege. Zuschneiden und Aushobeln der Rippen. Einpassen und Berippen des Resonanzbodens. Aufleimen der Stege. Abspitzen der Rippen. Einleimen der Böden. Aufpassen der Gussrahmen, Richten des Druckes. Bohren, Ausstechen und Bestiften der Stege. Schleifen und Bohren der Gussrahmen. Zerlegen und Reinigen von Klavieren und Flügeln. Mithilfe bei Arbeiten am Klangkörper. Abgarnieren und Ersetzen abgenutzter Stoffe, Filze und Leder an Mechanik- und Klaviaturteilen. Schleifen, Bleichen und Polieren der Tastenbeläge. Vorregulieren des Spielwerkes. Üben im Zwicken.

Zweites Lehrjahr

Bohren des Stimmstockes und Bestiften der Gussrahmen. Besaiten und Zwicken der Instrumente. Setzen der Druckstäbe. Spinnen von Bassaiten. Vorstimmen der Klaviere. Behandeln, Zusammenstellen und Verleimen der Hölzer und Furniere. Absperrern, Blind- und Fertigfurnieren der Gehäuse. Üben im Verputzen und Behandeln der Oberfläche. Handhaben und Schärfen der zugehörigen Werkzeuge und Maschinen.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Schweizerischen Verband der Klavierfachleute und -stimmer unentgeltlich bezogen werden.

Ausführen von Reparaturarbeiten an Stimmstock, Steg und Resonanzboden. Aufpassen der Platte. Belegen und Garnieren der Tasten. Austuchen der Kapseln und Einziehen der Achsen. Abziehen der Hämmer. Regulieren und Stimmen der Klaviere.

Zusätzliche Ausbildung im Fabrikationsbetrieb
(für Lehrlinge aus Reparaturbetrieben)

Die Grundlagen des Rasten- und Bodenbaues sowie das Zusammensetzen (Kröpfen und Aufsetzen der Dämpfung, Einstielen und Einleimen der Hämmer) hat der Lehrling aus reinen Reparaturbetrieben im Fabrikationsbetrieb zu erlernen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Einbauen der Mechanik. Einpassen und Einleimen der Dämpfung und der Hämmer. Einbauen der Klaviatur. Grob- und Feinregulieren des Spielwerkes. Einbauen der Pedale und Mutationen. Mithelfen beim Zusammensetzen und Regulieren von Flügeln. Stimmen und Intonieren von Klavieren und Flügeln. Ausführen von Stimmungen und kleineren Reparaturen bei der Kundschaft.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Reinigung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Herkunft, Eigenschaften, Behandlung und Verwendung der im Klavierbau vorkommenden Materialien wie Hölzer, einschliesslich deren Lagerung, Furniere, Metalle, Leime, Lacke, Stoffe, Filze, Leder, Klaviaturbeläge. Arbeitsgänge und Arbeitsmethoden. Konstruktiver Aufbau und Funktion der Klaviere und Flügel.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind die Werkzeuge und die erforderlichen Vorrichtungen in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material und Skizzen, sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung des Lehrlings möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat durch zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 4 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 27 Stunden;
- b. die Berufskennntnisse, einschliesslich des Klavierspiels, ungefähr 1 Stunde;
- c. das Fachzeichnen ungefähr 4 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Die Arbeiten sind in der Weise zu wählen, dass der Lehrling in den wichtigsten Arbeitstechniken des Klavierbaues geprüft wird. Wenn nötig, sind daher auch Teilarbeiten auszuführen. Als Arbeiten kommen in Betracht:

Richten von Werkzeugen, Beschneiden und Abrichten von Holz, Sägen und Hobeln. Oberflächenbehandlung, Ausstechen eines Steges. Spinnen von Basssaiten. Aufziehen und Zwicken von Saiten. Zusammensetzen eines Klaviers. Ausarbeiten, Stimmen und Intonieren eines Klaviers. Ausführen von Reparaturen am Klangkörper, am Spielwerk und an der Klaviatur. Stimmen eines zweiten Instrumentes.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Berufsschule vermittelten Stoff umfassen:

Materialkenntnisse: Kenntnis, Herkunft, Eigenschaften, Behandlung, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Klavierbau vorkommenden Hölzer und Furniere. Holzfehler und -krankheiten. Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Herkunft und Anwendung der übrigen im Klavierbau verwendeten Materialien wie Filze, Stoffe, Leder, Achsen, Saiten, Leime, Lacke, Klaviaturbeläge und Kunststoffe.

Allgemeine Fach- und Werkzeugkenntnisse: Besondere Merkmale an Klavieren und Flügeln. Zweck, Aufbau und Funktion der einzelnen Teile des Klaviers und des Flügels wie Rast, Stimmstock, Resonanzboden, Gussrahmen, Saitenbezug, Spielwerk (Mechanik, Klaviatur, Mutationen). Berechnung der Saitenmessungen und Anwendung der Hilfsmittel dazu. Anwendung, Handhabung und Unterhalt der üblichen und speziellen Werkzeuge und Vorrichtungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten. Führung des Arbeitstagebuches.

Akustik, Musiktheorie und Klavierspiel: Erklärung und Darstellung der Tonskala, Notenwerte, Quintenzirkel, Vorzeichen, Taktarten, Schwingungs- und Schwebungstheorie, Oberton-Aufbau, Stimmschemen.

Klavierbaugeschichte. Bekannte Komponisten und Klavierinterpreten. Vortrag eines Klavierstückes.

Art. 13

Fachzeichnen

Die Experten haben aus folgenden Aufgaben eine geeignete Arbeit auszuwählen:

Entwerfen einer Mensur nach gegebenen Massen.

Zeichnen einer Teilmensur (Diskant oder Mittellage) mit Anschlags- und Anhängelängen nach Angaben.

Graphische Ermittlung der Saitenzüge eines Mensurfeldes und deren Verteilung auf die Plattenspreizen nach Angaben.

Zeichnen eines Schnittes durch eine bezogene Raste.

Entwerfen einer Platte nach gegebener Skala.

Zeichnen eines einfachen Klaviergehäuses in Rissen und Perspektive.

Skizzieren und Berechnen der Hebelverhältnisse einer Klaviermechanik mit Taste (Ermittlung auch graphisch).

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

¹ Die *praktischen Arbeiten* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1 Werkzeugrichten, Holzbearbeitung und Oberflächenbehandlung;
- Pos. 2 Arbeiten am Rast, am Resonanzboden und am Stimmstock;
- Pos. 3 Druckrichten, Besaitungsarbeiten, einschliesslich Bassaitenspinnen;
- Pos. 4 Reparaturarbeiten am Spielwerk, Garnierungsarbeiten;
- Pos. 5 Zusammensetzen und Regulieren;
- Pos. 6 Stimmen eines ersten Instrumentes;
- Pos. 7 Stimmen und Intonieren eines zweiten Instrumentes.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad und der Ausbildungsrichtung entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der praktischen Arbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Die *Berufskennnisse* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1 Materialkenntnisse;
- Pos. 2 Allgemeine Fach- und Werkzeugkenntnisse;
- Pos. 3 Akustik, Musiktheorie und Klavierspiel.

⁴ Das *Fachzeichnen* wird in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1 Konstruktive Richtigkeit (Erfassung, Aufbau und Darstellung);
- Pos. 2 Richtigkeit der Masse und Berechnungen;
- Pos. 3 Zeichnerische Ausführung (Vollständigkeit, Strich, Sauberkeit und Beschriftung).

⁵ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für die Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksich-

tigung dieser Teilnoten und unter Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen und der Ausbildungsrichtung zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern ..	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Klavierbauer zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Klavierbauer zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Anderer Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16 Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, wobei die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten (zählt doppelt),

Mittelnote in den Berufskennnissen,

Mittelnote im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Schweizerischen Verband der Klavierfachleute und -stimmer unentgeltlich bezogen werden.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «*gelernter Klavierbauer*» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieses Reglement ersetzt die Reglemente über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung in den Berufen des Klavierreparateurs und -stimmers und des Klavierbauers vom 17. September 1949. Es tritt am 1. August 1969 in Kraft.

² Lehrverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 1968 begonnen haben, werden nach den bisherigen Reglementen des Klavierreparateurs und -stimmers bzw. Klavierbauers zu Ende geführt.

Bern, den 17. Juli 1969

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schaffner

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 36–43 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung verliehen worden:

Malermeister

Abt Paul, Liestal	Müller Walter, Wigoltingen
Brand Peter, Gerlafingen	Obrecht Heinz, Zug
Brunner Rudolf Willi, Zürich	Pfammatter Hermann, Visp
Butti Arthur, Obfelden	Prato Erich, Langnau i.E.
Fäs Walter, Endingen	Rohr Otto, Rätterschen
Frick Oskar, Uster	Rösch Walter, Bern
Friedli Ulrich, Oberdiessbach	Rutz Alex, Lichtensteig
Frutiger Christian, Kirchberg (BE)	Schmid Peter, Stansstad
Gerber Heinz, Langenbruck	Strauss Alfred Hans, Weinfelden
Haefeli Fritz, Wetzikon (ZH)	Tanner Walter Niklaus, Bern
Hocke Hansjörg, Grenchen	Traub Erwin, Dielsdorf
Keller Hans, Stäfa	Trenkle Josef, Sursee
Kiefer Max, Schönenwerd	Wirthensohn Kaspar, Wilen-Wollerau
Koch Hans, Grosshöchstetten	Wöcke Erich, Busswil
Kradolfer Heinrich Arthur, Märstetten	Zbinden Robert, Netstal
Krauer Rolf, Uster	Zünd Walter, Sarnen
Müller Eugen, Oberhofen (AG)	

Auto- und Wagenlackierermeister

Corradini Guido, Zürich	Rusterholz Peter, Wädenswil
Doswald Hans, Cham	Sauter Bruno, St. Gallen
Fürli Kurt, Bern	Spycher Roland, Lenzburg
Gasser Kurt, Thun	Tschanz Urs, Bern
Keller Josef, Wil (SG)	Wälti Erich, Köniz
Kyburz Alfred, Bern	

Diplomierter Elektro-Installateur

Aeschlimann Alfred, Affoltern a.A.	Luchsinger Werner, Appenzell
Baumann Werner, Kriens	Luginbühl Edwin, Ostermundigen
Berger Beat, Merzligen	Nauer Franz, Baar
Beutler Heinz, Oberburg	Pfyl Walter, Kriens
Blaser Urs, Schwarzenburg	Reber Alfred, Liebefeld
Fürling Franz, Kerns	Schwegler Hans, Winterthur
Gantenbein Ulrich, Dietikon	Sörensen Stig, Adliswil
Gemmet Pierre-Marie, Visp	Spichty Rolf, Riehen
Giovanon Peter, Niederglatt	Spörri Peter, Hettenschwil
Götz Peter, Oberglatt	Wattenhofer Hans-Peter, Brugg
Gruber Martin, St. Niklaus	Zigerlig Werner, Bern
Küng Josef, Auw	

*Schreinermeister**Berufsweig Möbelschreinerei*

von Allmen Alfred, Bern-Bethlehem
Bühler Otto, Aarburg

Hiestand Ralph, Bäch
Steiner Robert, Sarmentorf

Berufsweig Bauschreinerei

Furrer Adolf, Staldenried
Gattlen Richard, Bürchen
Gurtner Rudolf, Niederscherli
Kummer Bernhard, Bitsch

Marty Albert, Richterswil
Schwery Hans, Bitsch
Spycher Rudolf, Köniz

Metzgermeister

Bigler Christian, Bern-Bümpliz
Bissig Oskar, Altdorf (UR)
Blaser Hans, Fraubrunnen
Bröchin Hans, Rheinfelden
Burkhalter Peter, Signau
Frey Heinz, Attiswil
Frutig Christian, Spreitenbach
Häner Willi, Hölstein
Hofmann Kurt, Aesch (BL)
Jäggi Walter, Basel
Kamm Bruno, Bazenheid
Keller Hans, Niederlenz
Krieg Erich, Kirchberg (BE)
Lehmann Christian, Thun
Meyer Karl, Turtmann
Müller Hans, Wasen i. E.

Neuenschwander Max, Starrkirch
Nyffenegger Peter, Solothurn
Oesch Fritz, Oberdiessbach
Reichmuth Paul, Schwyz
Reinhard Manfred, Tramelan
Rickenbacher Hans, Sissach
Scheidegger Johann-Ulrich, Pratteln
Schürch Hans-Peter, Biel (BE)
Spahni Ernst, Ostermundigen
Spichiger Ulrich, Oftringen
Stampfli Markus, Niederlenz
Steiner Christian, Schüpfen
Wäfler Rudolf, Interlaken
Weber Bruno, Biel (BE)
Zimmermann Ruedi, Gelterkinden

Diplomierte Coiffeuse

Holzer Marlies, Frau, Luzern
Kessler Sonja, Frll., Sarnen
Mauz Cécile, Frll., Luzern

Minder Gertrud, Frll., Huttwil
Schobinger Claire, Frll., Luzern

Diplomierter Damencoiffeur

Affolter Konrad, Biel (BE)
Fanger Hans, Wilen
Fellmann Hans-Rudolf, Kriens
Fiedler Kurt, Luzern
Graf Charles, Neuenhof
Hankh Marcel, Villmergen

Lucas Fred, Luzern
Marfurt Beat, Pieterlen
Näpfer Heinz, Affoltern a. A.
Niederberger Roger Ruedi, Stans
Semadeni Bruno, Luzern

Diplomierter Herrencoiffeur

Bärlocher Anton, Littau
Fanchini Otto, Seewen
Gubler Hermann, Kienberg
Haefeli Peter, Solothurn
Hamburger Anton, Emmenbrücke

Nigg Karl, Gersau
Schütz Paul, Wiler bei Utzenstorf
Thoma Josef, Littau
Wetzstein Peter, Aarau

Bern, den 30. September 1969

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Unterabteilung für Berufsbildung

Verpfändungsgesuch einer Schiffahrtsgesellschaft

Die Schweizerische Schiffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein, mit Sitz in Schaffhausen, stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden:

- a. sämtliche ihr gehörenden und ihrem Schiffahrtsbetrieb dienenden Grundstücke und Gebäude, Schiffswerften, Docks, Hafen- und Landungsanlagen,
 - b. den gesamten Schiffspark und das übrige schwimmende Material samt Ausrüstung, die gesamte Ausrüstung der Docks, Werften, Hafen- und Landungsanlagen und Werkstätten sowie das gesamte übrige zum Betrieb und Unterhalt gehörende Material,
- im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsunternehmen im 2. Rang zu verpfänden.

Zweck: Sicherstellung eines Darlehens von 720 000 Franken für die teilweise Finanzierung eines neuen Motorschiffes von 750 Plätzen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in Bern bis 14. Oktober 1969 schriftlich einzureichen.

Bern, den 24. September 1969

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement
Generalsekretariat

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Ausschreibung für oberirdische Linienarbeiten

Die PTT-Betriebe eröffnen für das Jahr 1970 in allen Netzen der Kreistelephondirektionen Bellinzona, Freiburg, Genf, Neuenburg, Sitten und Zürich einen öffentlichen Wettbewerb für die Ausführung oberirdischer Linienarbeiten (Neubau, Umbau, Unterhalt und Abbruch). Die Offerten sind bis zum 14. November 1969 verschlossen und mit der Aufschrift «Offerte für oberirdische Linienarbeiten» an die genannten Kreistelephondirektionen zu richten.

Die Baubestimmungen und allfällige weitere Auskünfte sind bei den fraglichen Kreistelephondirektionen erhältlich; bei diesen kann zudem in die Bau-lose Einsicht genommen werden.

Generaldirektion PTT
Fernmeldedienste

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1969
Date	
Data	
Seite	986-998
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 468

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.